

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich
 - 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend auch „AGB“) gelten zwischen dem Unternehmen „LZ-Verleih“, Lukas Zimmermann, (nachstehend auch „LZ-Verleih“) und dem Kunden.
 - 1.2. Diese AGB gelten sowohl gegenüber für Unternehmen als auch gegenüber Privatkunden (Verbraucher).
 - 1.3. Diese AGB geltend für sämtliche von LZ-Verleih verliehenen Gerätschaften, Maschinen und Gegenständen, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen wurden.
2. Vertragsdauer
 - 2.1. Die Vertragsdauer richtet sich nach dem jeweils abgeschlossenen Vertrag. Sollte keine Vertragsdauer vereinbart sein, so sind diese Verträge auf unbestimmte Zeit abgeschlossen
 - 2.2. Die jeweiligen Kündigungsfristen sind jeweils im abgeschlossenen Vertrag geregelt. Sollte keine diesbezügliche Regelung im Vertrag getroffen sein, so kann der Vertrag von beiden Vertragsteilen jeweils zum Monatsletzten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen gekündigt werden.
 - 2.3. Für beide Vertragsteile ist eine Kündigung per E-Mail an die jeweils zuletzt bekannte E-Mail-Adresse wirksam.
3. Pflichten des Kunden
 - 3.1. Vor der in betriebsnahme aller Vermieteten Gerätschaften durch LZ-Verleih ist der Kunde verpflichtet, LZ Verleih alle vorhandenen örtlichen Gegebenheiten, sowie potenzielle Gefahrenstellen aufzuzeigen.
 - 3.2. Der Kunde ist verpflichtet, LZ-Verleih Zugang zu den vertragsgegenständlichen Objekten und Anlagen zu verschaffen, insbesondere sämtliche erforderlichen Schlüssel, Zugangskarten und Ähnliches, welche zur Ausführung der vereinbarten Geräte Aufstellung nötig sind, zu übergeben.
 - 3.3. Der Kunde ist verpflichtet, gegenüber LZ-Verleih, die Tätigkeit mit dem Mietobjekt einzustellen, wenn der Vermieter bedenken aufzeigt.
 - 3.4. Der Kunde ist zur Bezahlung des vereinbarten Entgelts verpflichtet.
4. Leistungen von LZ-Verleih
 - 4.1. Der Leistungsumfang wird im jeweiligen Vertrag oder Auftrag festgelegt.
 - 4.2. Die angegebenen Leistungen beinhaltet den Verleih von Gerätschaften, Maschinen und Gegenständen, die von LZ Verleih regelmäßig überprüft und gewartet werden.
 - 4.3. Gesondert verrechnet werden Kosten für die Anmietung erforderlicher Gerätschaften und anderen Materialeinsatz sowie Ersatzteile für die Behebung von Schäden.
 - 4.4. Fahrtkosten werden ab einer Entfernung von 30km vom Sitz von LZ-Verleih verrechnet.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

4.5. LZ-Verleih ist nicht verpflichtet, die vereinbarten Miet Gegenstände persönlich zu erbringen und ist insbesondere berechtigt, Dienstleistungen ganz oder teilweise durch Mitarbeiter oder Dritte ausführen zu lassen.

4.6. Leistungen, welche nicht im Vertrag bzw. Auftrag enthalten sind, werden gesondert vereinbart und verrechnet.

5. Entgelt und Rechnungslegung

5.1. Bei der Beauftragung nicht wiederkehrender Leistungen werden die Leistungen nach Erbringung an den Kunden in Rechnung gestellt und sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

6. Haftung

6.1. Gegenüber Unternehmern: Schadenersatzansprüche sowie Personenschaden gegenüber LZ-Verleih sind ausgeschlossen, sofern LZ-Verleih nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten hat. Jeder Schadenersatzanspruch sowie Personenschaden gegenüber LZ-Verleih ist der Höhe nach mit der jeweiligen Auftragssumme beschränkt.

6.2 Gegenüber Verbrauchern: Schadenersatzansprüche sowie Personenschaden gegenüber LZ-Verleih sind ausgeschlossen, sofern LZ-Verleih nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten hat.

6.3. LZ Verleih tritt ausschließlich als ausführende Dienstleistungskraft bzw. Veranstalter auf. Die Teilnahme an Veranstaltungen sowie die Inanspruchnahme von Leistungen erfolgen grundsätzlich auf eigene Gefahr des Kunden bzw. der Veranstaltungsteilnehmer.

Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt LZ Verleih keine Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung oder der Durchführung der beauftragten Leistungen entstehen. Dies gilt nicht für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von LZ Verleih beruhen oder für Fälle, in denen eine Haftung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Der Kunde ist verpflichtet, für den Zeitraum der Veranstaltung bzw. für die Durchführung der beauftragten Leistungen eigenverantwortlich einen ausreichenden Versicherungsschutz abzuschließen. Dies umfasst insbesondere eine Haftpflichtversicherung sowie gegebenenfalls weitere Versicherungen zur Deckung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Für Schäden, die durch Teilnehmer, Gäste oder Dritte verursacht werden oder aufgrund eines fehlenden bzw. unzureichenden Versicherungsschutzes entstehen, haftet ausschließlich der Kunde.



Falls LZ Verleih hauptsächlich Eventtechnik, Hüpfburgen, Mietgeräte oder Personal vermietet bzw. bereitstellt, kann ich die Klausel noch gezielter auf dein Geschäftsmodell anpassen.

Passe die Klausel noch gezielter auf mein Geschäftsmodell an

Gerne. Da „LZ Verleih“ nach dem Namen zu urteilen Vermietungen und Eventdienstleistungen anbietet, würde ich die Klausel speziell auf Mietgeräte, Eventausstattung, Auf- und Abbau sowie Veranstaltungsdurchführung zuschneiden:

LZ Verleih stellt dem Kunden Mietgegenstände, Eventausstattung sowie gegebenenfalls Personal- und Dienstleistungen zur Verfügung und übernimmt ausschließlich die vertraglich vereinbarten Leistungen. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung sowie die Einhaltung sämtlicher behördlicher, gesetzlicher und sicherheitsrelevanter Vorschriften obliegt ausschließlich dem Kunden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

Der Kunde ist verpflichtet, alle Mietgegenstände und bereitgestellten Einrichtungen sachgemäß zu verwenden sowie dafür Sorge zu tragen, dass von diesen keine Gefährdung für Personen oder Sachen ausgeht. Der Kunde haftet für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung, Fehlbedienung, mangelnde Aufsicht oder durch Teilnehmer, Gäste, Mitarbeiter oder sonstige Dritte verursacht werden.

LZ Verleih haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Mietgegenstände, der Durchführung der Veranstaltung oder dem Verhalten von Teilnehmern, Gästen oder sonstigen Dritten entstehen. Dies gilt nicht für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von LZ Verleih verursacht wurden oder für Fälle zwingender gesetzlicher Haftung.

Der Kunde verpflichtet sich, für die Dauer der Veranstaltung bzw. der Nutzung der Mietgegenstände einen ausreichenden Versicherungsschutz auf eigene Kosten sicherzustellen. Hierzu zählen insbesondere eine Veranstalterhaftpflichtversicherung sowie gegebenenfalls weitere Versicherungen zur Deckung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Auf Verlangen von LZ Verleih ist ein entsprechender Versicherungsnachweis vorzulegen.

Sofern LZ Verleih Personal, Aufsichtspersonen oder Bedienpersonal bereitstellt, beschränkt sich deren Tätigkeit ausschließlich auf die vereinbarte Leistungserbringung. Die allgemeine Verkehrssicherungs-, Aufsichts- und Organisationspflicht für die Veranstaltung verbleibt beim Kunden als Veranstalter, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Der Kunde stellt LZ Verleih von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von Ereignissen im Zusammenhang mit der Veranstaltung, der Nutzung der Mietgegenstände oder der Verletzung von Pflichten durch den Kunden, dessen Gäste, Teilnehmer oder Beauftragte geltend gemacht werden, soweit diese Ansprüche nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von LZ Verleih beruhen.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen Forderungen von LZ-Verleih aufzurechnen (Aufrechnungsverbot).
- 7.2. Gegenüber Unternehmern: Als Gerichtsstand wird ausschließlich das für Hirschegg sachlich zuständige ordentliche Gericht vereinbart. Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 7.3. Gegenüber Verbrauchern: Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen anderes vorsehen.